

**Satzung zur Änderung der
Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809),
 - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),
- hat der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises am 16.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 11.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 7 folgender Absatz eingefügt:

„(8) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Der Landkreis kann gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auf die Überlassungspflicht für diese Abfälle verzichten, soweit diese durch eine flächendeckende, hochwertige und dauerhafte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.“

2. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) Zum 01.01.2018 gilt aufgrund gesonderter Satzung der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Kommunalanstalt). Die Kommunalanstalt tritt insoweit an die Stelle des Landkreises.“

3. In § 8 Abs. 4 d) wird die Angabe „und Baustellenabfälle“ durch die Angabe „Baustellenabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1a) und in § 13 Abs. 3 S. 1 wird jeweils die Angabe „2,5 cbm,“ gestrichen.
5. In § 14a Abs. 1 wird die Angabe „das Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim“ durch die Worte „Teile des Landkreisgebiets“ ersetzt.

6. In § 14a Abs. 7 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
7. In § 14a Abs. 9 wird die Angabe „der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim“ durch die Worte „des Modellversuchs“ ersetzt.
8. In § 14a wird nach Abs. 9 folgender Absatz eingefügt:
 „(10) Der Modellversuch umfasst die Gemeinden Rosenberg und Hardheim (Ortsteil Hardheim).“
9. In § 18 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Bodenaushubdeponien“ die Wörter „sowie der Wertstoffhöfe in Buchen und Mosbach“ eingefügt.
10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen auch auf den Wertstoffhöfen in Buchen und Mosbach anzuliefern. Die zulässigen Abfälle sowie die Regelungen der Anlieferung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“
11. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „2,5 cbm Füllraum 6.940,00 EUR“ gestrichen.
12. In § 22 Abs. 4 wird die Angabe „2,5 cbm Füllraum 267,00 EUR“ gestrichen.
13. In § 22 Abs. 5 werden die Wörter „Entsorgungsanlagen der AWN“ durch die Angabe „an die Wertstoffhöfe in Buchen und in Mosbach (§ 18 Abs. 1)“ ersetzt.
14. In § 23 wird der Absatz 1 gestrichen.
15. In § 23 wird am Ende folgender Absatz angefügt:
 „(2) Bei der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhof in Buchen (§ 18 Abs. 1) werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung von Hausmüll- und Sperrmüllkleinmengen bis 300 l Volumen*	pauschal 10,00 EUR
(*Bei der Anlieferung können auch geringe Anteile von Bauschutt und Altholz enthalten sein.)	
Anlieferung von Hausmüll / Sperrmüll über 300 l Volumen und bis 200 kg Gewicht	pauschal 40,00 EUR
Anlieferung von Altholz AI - AIII (bis 200 kg)	pauschal 10,00 EUR
Anlieferung von Altholz AIV (bis 200 kg)	pauschal 20,00 EUR
Anlieferung von Bauschutt (bis 200 kg)	pauschal 40,00 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Mosbach, den 15.11.2017

Der Vorsitzende des Kreistags


 Dr. Achim Brötzel, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.